

Der Landrat

Pol.VII b/M-247

Abchrift.

11. 702
3. Juni 1942.

An die
Eheleute Friedrich und Rosa Meder

in Saaz Nr. 102.

Betrifft: Dachreparatur.

B a u s c h e i n .

Auf das Ansuchen vom 21. Mai 1942 erteile ich Ihnen die Bewilligung zur Durchführung der Reparaturarbeiten am Schindeldach bei Ihrem Anwesen Nr. 102 in Saaz unter folgenden Bedingungen:

1. Die Instandsetzung der Dacheindeckung mit Dachpappe wird nur als Provisorium und mit Rücksicht auf die Kriegswirtschaft bewilligt.
2. Die Dachdeckung ist nach Beendigung des Krieges derart herzustellen, wie dies von der Baugenehmigungsbehörde vorgeschrieben werden wird.
3. Mehr als 0,90 cbm Holz sowie mehr als ---- Zement darf nicht verbraucht werden.
4. Die Arbeiten sind sach- und fachgemäss auszuführen und haben den Vorschriften der Bauordnung für den Sudetengau zu entsprechen.
5. Es dürfen nur ortsgebundene, nicht volleinsatzfähige Arbeitskräfte bei diesen Arbeiten beschäftigt werden. Ein Abzug dieser Arbeitskräfte bleibt jederzeit vorbehalten. Zusätzliche Arbeitskräfte können vom Arbeitsamt unter keinen Umständen zugewiesen werden.

gez. Dr. Czapka.